

gradsk) und Rigascher Strand (Jūrmala) – die Abweichung zu „Rigaer Strand“ im Sammelband und Ausstellungstitel hätte vermieden werden sollen – sind chronologisch aufgebaut. Zwar wiederholt sich auf diese Weise mancher Aspekt, aber man erhält doch einige Einblicke in die jeweiligen Besonderheiten. Zoppot entwickelte sich bis 1914 von einem vergleichsweise beschaulichen Erholungsort zu dem nach eigener Ansicht besten Seebad überhaupt mit großen Sportveranstaltungen und einer Waldoper, in Polen nach 1945 hingegen zu einem Zentrum alternativer Kultur. Am heutigen Selenogradsk beeindruckt K. besonders dessen „hybride Identität, die deutsche und russische Elemente gleichermaßen umfasst und miteinander vereint“ (S. 109). Der Rigasche Strand schließlich bestand aus einer Kette von Badeorten, deren jeweiliges Publikum sich in den Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg, auf die K. ihr Hauptaugenmerk richtet, in nationaler und sozialer Hinsicht ganz spezifisch zusammengesetzt und so die „Vielfalt der Ethnien und Kulturen des Russischen Vielvölkerstaats“ (S. 136) widergespiegelt habe – natürlich nur, so müsste man hinzufügen, hinsichtlich der gesellschaftlichen Elite.

Ein gravierender Nachteil des Buches besteht darin, dass die Darstellungsweise dem geringen Umfang von nur rund 70 Textseiten zuwiderläuft. Zu selten finden sich übergreifende Einordnungen und komprimierte Darstellungen (auch ein Fazit sucht man vergebens), viel zu häufig hingegen eher beliebig anmutende Detailinformationen (so erfährt man auf S. 57, dass der preußische Kronprinz bei 16°C badete), die des Öfteren in allzu ausgedehnten Aufzählungen münden: Wen interessiert es in dieser Ausführlichkeit, dass Schachspieler „aus den übrigen baltischen Ländern, der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Deutschland, Österreich, Finnland, Schweden und den USA“ (S. 138) zu einem Turnier anreisten oder dass laut eines zeitgenössischen Berichts vor Zoppot die Schiffsflaggen „Amerikas, Belgiens, der Niederlande, Portugals, Polens, Russlands, Sardiniens, Schwedens, Norwegens, Spaniens, Dänemarks, Frankreichs, Griechenlands und Großbritanniens“ (S. 59) zu sehen waren? Wie auch bei einigen Beiträgen des Sammelbandes hätte eine chronologische oder thematische Eingrenzung womöglich zu präziseren Ergebnissen geführt.

Wenn sich auch sonst kaum Schreibfehler finden und die äußere Gestaltung ohne Abstriche überzeugt, ist es bezeichnend für diese Publikation, die bei allen interessanten Aspekten doch auf halber Strecke stehen geblieben zu sein scheint, dass ausgerechnet eine für die Kulturgeschichte des Ostseeraumes so bedeutende Person wie Günter Grass als „Günther Grass“ (S. 58) erscheint.

Marburg

Christoph Schutte

Edmund Kizik: Die reglementierte Feier. Hochzeiten, Taufen und Begräbnisse in der frühneuzeitlichen Hansestadt. (Klio in Polen, Bd. 10.) fibre Verlag. Osnabrück 2008. 493 S., 12 Abb., 10 Tab. ISBN 978-3938400128. (€ 37,80.)

Die *rites de passage* sind Gegenstand des Interesses der Kulturhistoriker, seit Arnold van Gennep die Forschungen dazu vor über hundert Jahren angestoßen hat.¹ Wer Genaues wissen will, kann sich in Edmund Kiziks kundiger Einleitung über den Forschungsstand informieren (S. 7-38). Der Danziger Historiker hat sich für die Thematik seit langem interessiert, und seine wichtigste Arbeit dazu ist nun auch auf Deutsch erschienen. K. legt hier eine Fallstudie vor, die sich vor allem durch zwei Eigenschaften auszeichnet: erstens durch ihre Konzentration auf die Hansestädte in der frühen Neuzeit, die allerdings nicht konsequent durchgeführt ist. K. legt bei den behandelten Quellen einen deutlichen Schwerpunkt auf Danzig und darüber hinaus auf die Hansestädte an der deutschen und polnischen Küste. Dagegen werden Hansestädte im Baltikum, in Skandinavien und den Niederlanden

¹ ARNOLD VAN GENNEP: Les rites de passage. Étude systématique des rites, Paris 1909.

seltener herangezogen. Andererseits werden aber auch Beispiele aus Städten in Zentralpolen und Süddeutschland, die nicht Mitglieder der Hanse waren, und selbst aus Frankreich und England angeführt, wobei ein Ortsregister den Zugriff erleichtert hätte. K. vertritt auch gar nicht die Ansicht, dass die Zugehörigkeit zur Hanse, die ja in der frühen Neuzeit ihre Bedeutung schon weitgehend verloren hatte, einen spezifischen, prägenden Einfluss auf die Begehung der Übergangsriten in ihren Mitgliedsstädten hatte.

Das Fehlen einer besonderen These zum Objektbereich wird in gewisser Weise wettgemacht durch das zweite Charakteristikum der Studie: die Konzentration auf die Reglementierung der Übergangsriten durch die so genannten Luxusgesetze (*leges sumptuariae*). In Verordnungen, die im Lauf der Jahrzehnte immer wieder erneuert wurden, legten die städtischen Obrigkeiten fest, welcher Aufwand bei Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen von den Bürgern getrieben werden durfte und welcher nicht. Es wurde bestimmt, wieviele Gäste zu den Feiern kommen durften, welche Kleidung dabei erlaubt war, was gegessen werden durfte, welche Musik und Tänze zulässig waren, um welche Uhrzeit eine Feier zu Ende sein musste und anderes mehr. All dies war nach der Standeszugehörigkeit gestaffelt: Ratsmitglieder durften weit üppigere Feiern veranstalten als Handwerker oder gar Tagelöhner. Diese Verordnungen sowie die Akten der Prozesse, die bei ihrer Übertretung geführt wurden, bilden die Hauptquellen für K.s Arbeit (im Anhang ist die Danziger Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnung von 1734 abgedruckt). Sie erlauben in der Tat tiefe Einblicke in die Mentalität der Bewohner von frühneuzeitlichen Städten. Deren Neigung zu demonstrativem Luxuskonsum standen seitens der Obrigkeiten verschiedene Motive entgegen, diesen Konsum zu begrenzen: der Kampf gegen die menschlichen Laster, die dadurch gefördert wurden, die Stabilisierung der gesellschaftlichen Hierarchie oder der Schutz der Bürger vor wirtschaftlichem Ruin in Folge von Übertrumpfungsverhalten bei Familienfesten. Nicht zuletzt sollte auch der Import von Luxuswaren aus dem Ausland begrenzt werden, weil er zu Geldabfluss führte, was nach den merkantilistischen Theorien als schädlich für das Gemeinwesen galt. Für das Übertreten der Vorschriften waren empfindliche Strafen vorgesehen, und K. legt dar, dass diese auch zu einer weitgehenden Befolgung der Reglementierungen durch die Bürger führten. Die regelmäßige Erneuerung der Luxusgesetze ist seiner Ansicht nach nicht mit notorischer Unwirksamkeit zu erklären, sondern damit, dass sich ständig neue Formen des Luxuskonsums entwickelten und die Gesetze daran angepasst werden mussten.

Der Autor hat sich eine Fülle von Quellen zu seiner Thematik erarbeitet, deren Inhalte er souverän vor dem Leser ausbreitet. Dennoch ist die Lektüre des Buches nicht gerade leicht. Die Hauptursache dafür hat paradoxerweise mit dieser Quellennähe zu tun. Die darstellenden Passagen geraten zu einem Bombardement von Fakten, die umso schwerer aufzunehmen sind, als es sich häufig um Beschreibungen handelt, die hohe Ansprüche an die Vorstellungskraft stellen. Hier wirkt sich die geringe Zahl der Illustrationen doch nachteilig aus. Erschwerend kommt die große zeitliche und räumliche Spannweite hinzu. K. springt ständig zwischen Beispielen aus unterschiedlichen Orten und aus dem Zeitraum zwischen dem 14. und dem 18. Jh. hin und her, dabei jeweils voraussetzend, dass sie vergleichbar sind, wovon der Rezensent nicht immer überzeugt war. Auch wenn das Buch von Peter Oliver Loew in gewohnt eloquenter Manier übersetzt worden ist, so sind K.s Sätze doch oft überladen und erschweren ein flüssiges Lesen. Wer das aber in Kauf zu nehmen bereit ist, findet hier reiche Belehrung.

Freiburg

Martin Faber

Das „Großdeutsche Reich“ und die Juden. Nationalsozialistische Verfolgung in den „angegliederten“ Gebieten. Hrsg. von Wolf Gruner und Jörg Osterloh. (Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, Bd. 17.) Campus Verlag, Frankfurt am Main 2010. 440 S. ISBN 978-3-593-39168-7. (€ 39,90.)

Außerhalb des Expertenkreises mag man kaum glauben, dass noch heute, über 60 Jahre nach dem Untergang des NS-Regimes und einer nun schon länger anhaltenden Phase